

Straffung und Effektivierung der Fundaufklärung

Maßnahmenvorschlag der UAG „Trinkwasser“ zum Beschlussvorschlag der AG „Pflanzenschutz und Gewässerschutz“ vom 25.11.2016 für das NAP-Forum am 1./2.12.2016

1 Hintergrund und Zielsetzung

Fundaufklärungsverfahren sind ein Instrument im Rahmen der pflanzenschutzrechtlichen Zulassung von PSM-Wirkstoffen. Der NAP stellt dazu fest:

„Eine wichtige Maßnahme für die Verbesserung des Instrumentes der Fundaufklärung liegt darin, dass die von den Wasserbehörden der Länder gemeldeten Fälle von Befunden zugelassener Pflanzenschutzmittel, die über dem Grenzwert nach Trinkwasserverordnung liegen, vom BVL und von den Herstellern möglichst zeitnah bearbeitet werden, damit die Länder notwendige Managementaufgaben rasch einleiten können. Die Maßnahmen sind personell aufwendig, verlangen eine enge Vernetzung der Pflanzenschutzdienste mit den Wasserbehörden und stellen hohe Anforderungen an das operative Behördenhandeln.“
(Kap. 6.8.1, S. 54)

Die in der Unterarbeitsgruppe Trinkwasser der NAP-AG „Gewässerschutz und Pflanzenschutz“ mitwirkenden Vertreter des BVL, des UBA, der LAWA, der Wasserwirtschaft, der Pflanzenschutzdienste und der agrarchemischen Industrie halten Fundaufklärungsverfahren für ein wichtiges Instrument zur Erreichung der NAP-Ziele. Die Optimierung dieses Instruments ist eine vordringliche Maßnahme im Rahmen der NAP-Umsetzung.

2 Darstellung der Problematik

Bisheriger Bewertungsablauf von Fundaufklärungsverfahren:

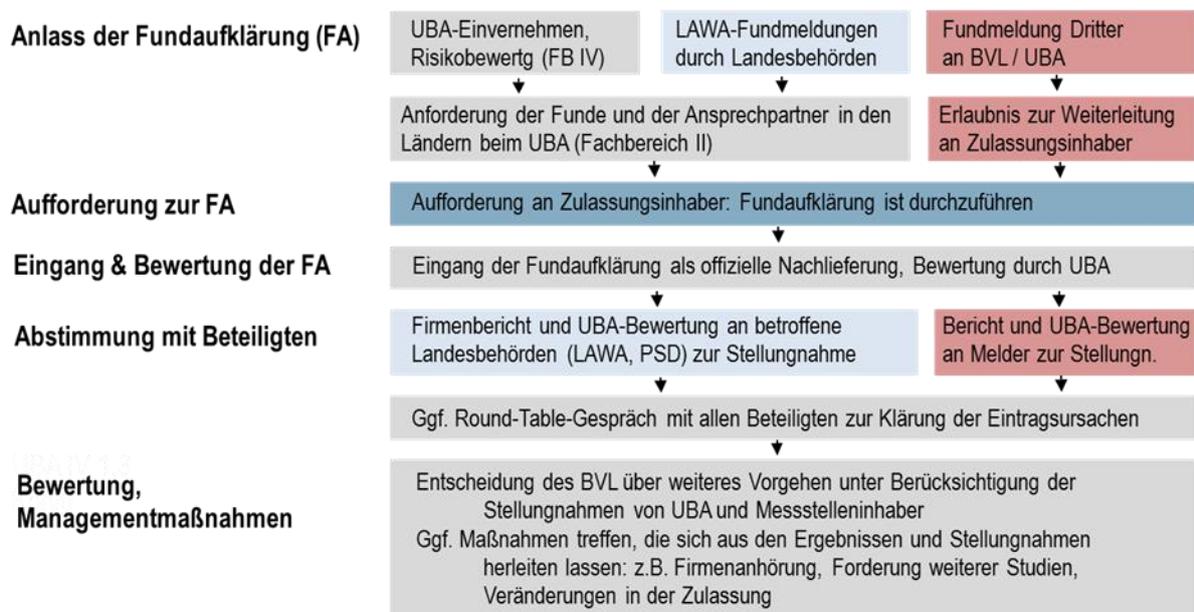


Abbildung 1: Bisheriger Bewertungsablauf für Fundaufklärungsverfahren

Die Hauptkritikpunkte am etablierten Verfahrens- und Bewertungsablauf sind:

- Es fehlen klar definierte Kriterien, die die Einleitung einer FA auslösen.
- Es fehlt eine Rückmeldung zu den Fundmeldungen an den Fundmelder und andere betroffene bzw. zu beteiligende Akteure¹, z. B. darüber
 - wann ein FA-Verfahren initiiert wird und
 - welche regulatorischen Entscheidungen auf der Basis von FA-Studien getroffen werden.
- Für die Erstmeldung von Befunden durch die Länder besteht ein geregeltes Verfahren, für Meldungen durch Wasserversorger oder andere Messstellenbetreiber sowie das weitere Vorgehen fehlen jedoch klar definierte Anforderungen an die Fundmeldung bzgl. der Art, des Umfangs und der Differenziertheit der vorzulegenden Informationen.
 - So liegen den Bewertungsbehörden Informationen zu den betroffenen Messstellen erst nach Abschluss des Fundaufklärungsverfahrens vor.
 - Das Vor-Ort-Wissen der Messstellenbetreiber fehlt für Plausibilitätsprüfung und Bewertung durch UBA.
- Fundmeldungen von Ländern gehen erst spät bei BVL / UBA ein.
- Die Verfahren dauern in der Regel viele Jahre. Dies wird dem Ziel der Fundaufklärung nicht gerecht. Zur langen Dauer der Aufklärung trägt bei, dass die an der Durchführung Seite 2 von 5 Beteiligten nicht an klare Fristen gebunden sind.
- Bei Wasserversorgern ist das Instrument der Fundaufklärung nicht durchgängig bekannt und viele, die es kennen, wissen nicht, dass sie durch die Meldung von Befunden an BVL/UBA die Möglichkeit haben, eine Fundaufklärung zu initiieren. Hier besteht ein Informationsdefizit.
- Die betroffenen Wasserversorger werden über laufende Verfahren nur unzureichend informiert.

3 Vorschlag zur Verbesserung des Fundaufklärungsverfahrens

Ziel ist eine Straffung und Effektivierung der Fundaufklärung als Instrument im Rahmen der pflanzenschutzrechtlichen Zulassung. Hierfür sind Verbesserungen in drei Bereichen zu erzielen:

1. Einheitliche und verbindliche Vorgaben für die Fundmeldung in Form einer Checkliste bzw. eines Templates als Grundlage für die Datenbereitstellung mit der die Fundmeldung erfolgt.
2. Systematische Bewertung der Befundlage auf Basis des Fundaufklärungsberichtes, der dazu vorliegenden Stellungnahmen und weiterer relevanter Informationen. Die Vorgehensweise der Bewertung und der daraus folgenden Konsequenzen ist zu dokumentieren.
3. Kommunikation einer transparenten Vorgehensweise und frühzeitige Einbindung aller Akteure (z. B. Messstellenbetreiber, Pflanzenschutzdienste, Zulassungsinhaber, Wasserversorger, Wasserbehörden) in das Verfahren.

¹ Das sind regelmäßig u.a. Messstellenbetreiber, Wasserversorger, Wasserbehörden, Pflanzenschutzdienste

Im Einzelnen beinhaltet dies:

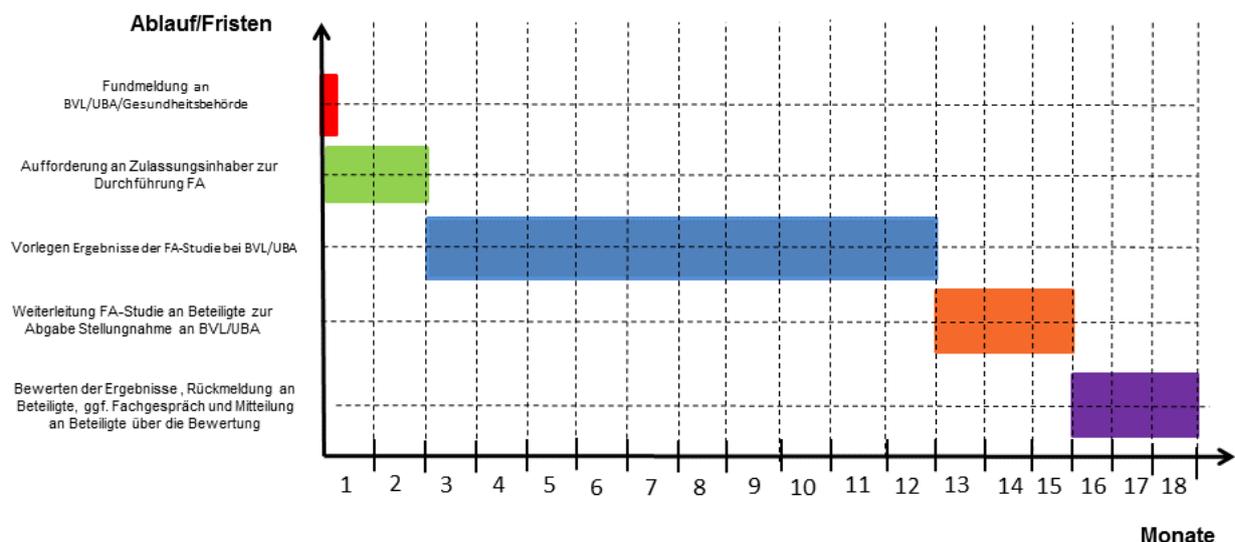
- **Einheitlicher Meldebogen für Fundmeldungen²:** Festlegung der Daten, die vom Fundmelder bei einer Fundmeldung an BVL/UBA zu geben sind. Der Umfang der von den Wasserversorgern bereitzustellenden Daten sollte auf das notwendige Maß beschränkt bleiben, um eine Übersichtlichkeit der Meldung zu gewährleisten. Er sollte aber in jedem Fall eine Charakterisierung der Messung (Messmethode), der Messstelle (Koordinaten, Art der Messstelle) und des zugehörigen Einzugsgebietes (z.B. Landnutzung) und – soweit möglich - Hinweise auf mögliche Eintragsursachen umfassen. Die Vorgaben einschlägiger Regelungen an eine ordnungsgemäße Probennahme und Analytik sind einzuhalten.
- **Klare Fristenregelung:** Die Durchführung der Fundaufklärungsstudien soll durch Festlegung von Fristen beschleunigt werden, die für jeden Bearbeitungsschritt festgelegt werden und für die jeweils verantwortliche Stelle verbindlich sind. Ob sich eine Fundaufklärung innerhalb der gesetzten Fristen durchführen lässt, hängt von der Verfügbarkeit ausreichender Ressourcen bei den beteiligten Stellen und ggf. vorhandenen Grenzen der Abfolge der erforderlichen Arbeits- und Abstimmungsschritte ab.

Ablauf und Fristen eines Fundaufklärungsverfahrens für Funde bei Wasserversorgern und –verbänden			
Schritt	Zuständig	Zeit (Mon.)	lfd. Monat
1. Fundmeldung an BVL / UBA > 0,1 µg/l für Wirkstoffe und relevante Metaboliten; > GOW für nrM von Wirkstoffen zugelassener Mittel (Bei nrM wird dem Zulassungsinhaber Fundaufklärung >GOW empfohlen; ab > 10 µg/l erfolgt die Aufforderung zur Fundaufklärung)	Fundmelder (z.B. Messstellenbetreiber, WVU, Behörden)		0
2. Zulassungsinhaber wird aufgefordert FA durchzuführen und erhält alle vorliegenden Informationen. Parallel erfolgt durch BVL/UBA eine frühzeitige Information der betroffenen Akteure (z.B. Messstellenbetreiber, Wasserversorger, Pflanzenschutzdienste, Wasserbehörden) über die formelle Einleitung des Verfahrens und Fristsetzung. Die Information dient lediglich der Transparenz des Verfahrens. Erst die aufgeklärte Eintragsursache, die am Ende des Fundaufklärungsprozesses bekannt ist, kann Grundlage für die Ableitung geeigneter Maßnahmen sein.	BVL	2	1-2

² Überblicksmeldungen z. B. im Rahmen der amtlichen Gewässerüberwachung laufen in einem separaten Verfahren, sollten aber in die FA einbezogen werden.

Ablauf und Fristen eines Fundaufklärungsverfahrens für Funde bei Wasserversorgern und –verbänden			
<p>3. Vorlegen des Ergebnisses der FA-Studie bei BVL / UBA</p> <p>Im Rahmen der Fundaufklärung gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben für Durchführung der Studie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfrage von Anwendungsempfehlungen beim PSD und ggfs. -daten beim Anwender durch den Fundaufklärer • Nachmeldungen von Funden sind mit zu berücksichtigen • Die Fundaufklärung muss ggf. regionale und überregionale Befunde, die der Zulassungsinhaber von UBA/BVL erhält, berücksichtigen • Messstellenbetreiber sind in die Fundaufklärung einzubeziehen • Die Kosten der Fundaufklärung, einschließlich der Kosten der Generierung weiterer Daten trägt der Zulassungsinhaber 	Zulassungsinhaber/ Fundaufklärer	10	3-12
<p>4. Weiterleiten der FA-Studie an Länder, Melder und WVU (Beteiligte Akteure) zur Stellungnahme.</p> <p>Abgabe einer Stellungnahme an BVL / UBA</p>	BVL/ Beteiligte Akteure	3	13-15
<p>5. Bewerten des Ergebnisses unter Berücksichtigung der Stellungnahmen einschließlich Rückmeldung über die Bewertung an alle Beteiligten und ggf. Fachgespräch</p> <p>Mitteilung an alle Beteiligten über die Bewertung</p>	BVL / UBA	3	16-18

Ablauf und Fristen eines FA-Verfahrens für Funde bei Wasserversorgern



Als Konsequenz aus der Fundaufklärung erfolgt beim BVL/ UBA eine Entscheidung über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen (Risikomanagement).

Ggf. erfolgt eine Durchführung konkreter Maßnahmen und Nutzung der Erkenntnisse in der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung nach EG-WRRL bzw. im Schutzgebietsmanagement. Das Ergebnis des Risikomanagements wird in geeigneter Form an alle Beteiligten kommuniziert.

Unabhängig von den einzelnen Verfahren sind folgende Aspekte für eine Effektivierung und Straffung des Instruments wichtig:

Information, Kommunikation und Transparenz

- BVL/UBA werden gebeten, die Meldung von Befunden und die Information über die Verfahren zu erleichtern, z. B. über die Einrichtung eines zentralen Internetportals zur Meldung von Befunden und zur Information über laufende und abgeschlossene Fundaufklärungen. Dabei sind die rechtlichen Anforderungen u. a. des Datenschutzes zu beachten.
- Verbände der Wasserwirtschaft informieren Wasserversorger über Änderungen des Fundaufklärungsverfahrens und weisen auf die Möglichkeit zur Initiierung eines Verfahrens durch eigene Fundmeldungen und die Mitwirkung an laufenden Verfahren z.B. im Rahmen von Stellungnahmen hin. Des Weiteren erfolgt ein Hinweis über die Newsletterfunktion des BVL („Newsletter Pflanzenschutzmittel“). Soweit eine zusätzliche Internetplattform entsteht, werden Informationen zu Änderungen/Neuerungen auf der Internetplattform in den Newsletter des BVL eingebunden.
- Die hier vorgelegten konkreten Maßnahmenvorschläge beziehen sich insbesondere auf das Fundaufklärungsverfahren nach Fundmeldung durch Wasserversorgungsunternehmen. Vorschläge für eine Verfahrensoptimierung nach Fundmeldung durch Länder werden in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Bundesländern erarbeitet. Eine Information der Länder über Anpassungen des Fundaufklärungsverfahrens wird anschließend über den LAWA-Ausschuss „Grundwasser und Wasserversorgung“ erfolgen.
- Regelmäßige Informationsbereitstellung darüber, zu welchen Wirkstoffen derzeit Fundaufklärungen laufen und welche Entscheidungen aufgrund abgeschlossener Fundaufklärungen getroffen wurden (auf der BVL-Homepage, verteilt über Newsletter).
- Diskussion über das Verfahren und die Wirksamkeit des Verfahrens und der getroffenen Maßnahmen zwischen den regelmäßig beteiligten Akteuren (insbesondere BVL, UBA, Messstellenbetreiber, Pflanzenschutzdienste, Wasserversorger, Wasserbehörden) im Rahmen der UAG Trinkwasser.

Anpassung der Messprogramme

- Bitte an das BVL/UBA, über den LAWA-Ausschuss "Grundwasser und Wasserversorgung" (LAWA-AG), Hinweise zu Wirkstoffen, relevanten und nicht relevanten Metaboliten zu geben, zu denen die Datenlage verbessert werden sollte.

Erforderliche Ressourcen

- Die Straffung und Effektivierung der Fundaufklärung in der hier vorgeschlagenen Art und Weise erfordert bei den zuständigen Behörden zusätzliche Ressourcen, die durch Bund und Länder bereitgestellt werden müssen.
- Das BMEL sollte finanzielle Mittel für die Nachbereitung der NAP-Vorgaben bereitstellen.